

Tarifrunde 2024/2025 für die Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern

Stand der Sondierungen vom 13. Januar 2025 (19:00)

Die Vertreter des Marburger Bundes und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) halten im Rahmen der Tarifrunde 2024 zum TV-Ärzte/VKA für die Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern folgenden Stand der Sondierungsgespräche vom 13. Januar 2025 (19:00) fest:

I Wiederinkraftsetzen zum 1. Juli 2024

Die folgenden Regelungen werden wieder in Kraft gesetzt:

- § 7 Absatz 2 Satz 2 sowie Absätze 5 und 6 TV-Ärzte/VKA,
- § 9 Absatz 1, 2 und 6 Buchstabe c TV-Ärzte/VKA,
- § 10 Absatz 8 Sätze 1 bis 3 TV-Ärzte/VKA,
- § 11 Absatz 1, Absatz 3 Sätze 1 bis 9 sowie Absätze 5 und 6 TV-Ärzte/VKA
- § 12 Absatz 2 TV-Ärzte/VKA,
- § 28 Absatz 1 und 2 TV-Ärzte/VKA und die
- Anlage zu § 18 TV-Ärzte/VKA (Entgelttabelle).

II Entgelt

1. Die Tabellenentgelte gemäß der Anlage zu § 18 Absatz 1 Satz 1 TV-Ärzte/VKA (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Endstufe gemäß § 6 Absatz 4 TVÜ-Ärzte/VKA) werden wie folgt erhöht:
 - ab dem 1. Juli 2024 um 4,0 Prozent,
 - ab dem 1. August 2025 um weitere 2,0 Prozent und
 - ab dem 1. Juni 2026 um weitere 2,0 Prozent.
2. Die Bereitschaftsdienstentgelte (§ 12 Absatz 2 Satz 1 TV-Ärzte/VKA) erhöhen sich entsprechend der Ziffer 1.

In § 12 Absatz 2 Satz 3 TV-Ärzte/VKA wird das Datum 30. Juni 2024 durch das Datum 31. Dezember 2026 ersetzt.
3. Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 TV-Ärzte/VKA erhöht sich entsprechend der Ziffer 1.
4. Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gemäß § 9 TVÜ-Ärzte/VKA erhöhen sich entsprechend Ziffer 1.

III Weitere Regelungen

1. Zum 1. Juli 2025 treten folgende Änderungen in Kraft:
 - a) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.
 - b) Der Zusatzurlaub für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden gemäß § 28 Abs. 4 richtet sich nach der Zeit zwischen 20 Uhr bis 6 Uhr.
 - c) Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b wird von 15 v.H. auf 20 v.H. erhöht.
 - d) Der Zeitzuschlag für Arbeit an Samstagen von 13 bis 20 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt 20 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten gemäß § 16 Buchst. c und d der höchsten tariflichen Stufe.
 - e) Die Zulage für Ärztinnen und Ärzte, die Wechselschichtarbeit leisten, beträgt 315 Euro monatlich.
 - f) Die Zulage für Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, beträgt 210 Euro monatlich.
 - g) Bezüglich der Zulagenregelungen nach den Buchstaben e und f entfällt die Unterscheidung zwischen nicht ständiger und ständiger Schichtarbeit/Wechselschichtarbeit.
 - h) Die Regelungen zur Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte gemäß § 10 Abs. 11 werden auf Vollarbeit, Schichtarbeit und Wechselschichtarbeit erweitert. Wird die Monatsfrist zur Aufstellung des Dienstplans nicht eingehalten, erhöht sich das Entgelt der Vollarbeit, Schichtarbeit und Wechselschichtarbeit für jeden Dienst des zu planenden Folge-monats um 10 v.H.. Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich das Entgelt der Vollarbeit, Schichtarbeit und Wechselschichtarbeit für jeden von der Änderung betroffenen Dienst um 10 v.H..
2. Zum 1. Januar 2026 treten folgende Änderungen in Kraft:
 - a) Die Zulage für Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, beträgt 315 Euro monatlich.
 - b) Bezüglich der Zusatzurlaubsregelungen gemäß § 28 Abs. 1 entfallen das Zusammenhangserfordernis und die Notwendigkeit, ständig Schichtarbeit oder Wechselschichtarbeit leisten zu müssen; § 28 Abs. 2 wird aufgehoben.

IV Laufzeit

Die Laufzeit der Tarifeinigung beträgt 30 Monate (Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2026).

Die Erklärungsfrist endet am 14. Februar 2025 um 24:00.

ENTWURF

Dresden, den 13. Januar 2025

Für die Vereinigung der kommunalen
Arbeitgeberverbände

Für den Marburger Bund

ENTWURF